

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1952

Nummer 21

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 345.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 31. 3. 1952, Personalausweise; hier: kostenlose Ausstattung der unter § 10 des Ausführungsgesetzes vom 18. 12. 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) fallenden Personen mit zwei Lichtbildern. S. 345. — RdErl. 31. 3. 1952, Sichtvermerke im Reiseverkehr mit den Niederlanden. S. 349. — RdErl. 31. 3. 1952, Gebührenfreie Sichtvermerke nach Kanada. S. 350.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 25. 3. 1952, Einberufung von Beamten, Angestellten und Arbeitern z. Wv. S. 350. — RdErl. 27. 3. 1952, Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Verwaltungsoffiziere der ehemaligen Marine. S. 350. — RdErl. 28. 3. 1952, Führung der Amtsbezeichnung bei Beförderungsbeförderungen gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 352. — RdErl. 29. 3. 1952, Auslegung des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307). S. 352.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 5. 3. 1952, Allgemeine Rattenbekämpfung; allgemeine Fliegen- und Mückenbekämpfung. S. 352. — RdErl. 7. 3. 1952, Planmäßige Bekämpfung infektiöser Darmerkrankungen. S. 353. — RdErl. 7. 3. 1952, Leptospirosen; hier: Berichterstattung. S. 353. — RdErl. 7. 3. 1952, Poliomyelitis. S. 354. — RdErl. 7. 3. 1952, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; hier: Berichterstattung. S. 354. — RdErl. 6. 3. 1952, Bakteriologische Untersuchungsanstalten. S. 355. — RdErl. 6. 3. 1952, Neuregelung der Medizinaluntersuchungsamtsbereiche. S. 355. — RdErl. 28. 3. 1952, Vorlage von Untersuchungsbefunden der zentralen Trinkwasser-Versorgungsanlagen. S. 356. — RdErl. 1. 4. 1952, Bakteriologische und serologische Untersuchungen in Medizinaluntersuchungsämtern; hier: Kosten für seuchenpolizeiliche Untersuchungen. S. 356.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat Dr. H. Hagemeyer zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1952 S. 345.

1. Jah.
S. 1211 Nr. 24

I. Verfassung und Verwaltung

Personalausweise; hier: kostenlose Ausstattung der unter § 10 des Ausführungsgesetzes v. 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) fallenden Personen mit zwei Lichtbildern

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 — I — 13.45 — 83/50

(1) Nach § 10 des Ausführungsgesetzes werden die Kosten für je 2 (zwei) Lichtbilder vom Land übernommen für Personen, die

- a) Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung,
- b) laufend Fürsorgeunterstützung,
- c) Unterhaltshilfe oder Unterhaltszuschuß nach dem Soforthilfegesetz,
- d) als Schwerbeschädigte, als Kriegshinterbliebene oder als Angehörige eines Vermißten Ausgleichsrente oder als Angehörige eines Kriegsgefangenen eine entsprechende Unterhaltsbeihilfe beziehen.

(2) Bei Entgegennahme des Antrages auf Ausstellung eines Personalausweises für einen der in Ziff. (1) genannten Berechtigten hat die Annahmestelle an Hand geeigneter Unterlagen die Berechtigung zum kostenlosen Empfang der Lichtbilder festzustellen und dem Antragsteller einen Berechtigungsschein auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Antrags-

vordruck, der bei der Annahmestelle verbleibt, zu vermerken.

Über die ausgestellten Berechtigungsscheine ist eine Liste zu führen. Auf dem Berechtigungsschein ist neben den Personalangaben seine Gültigkeitsdauer und die Listennummer einzutragen. Letztere ist durch die Nummer der Annahmestelle in römischen Ziffern zu ergänzen, sofern in einer Gemeinde mehrere Annahmestellen eingerichtet sind (z. B. III/1227). Die Berechtigungsscheine und die Listenvordrucke gehen den Annahmestellen auf dem Dienstwege zu. Die Annahmestellen haben über den Empfang der ihnen zugestellten Berechtigungsscheine zu quittieren und die ausgegebenen Scheine an Hand der Liste nachzuweisen.

(3) Die Annahmestelle gibt dem Berechtigten den oder die Vertragsfotografen bekannt, deren Anschriften in den Räumen der Annahmestelle für das Publikum sichtbar auszuhängen sind. Hierbei empfiehlt es sich darauf hinzuweisen, daß andere Fotografen nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Falls in ländlichen Bezirken der Einsatz motorisierter Fotostationen vorgesehen ist, gibt die Annahmestelle dem Berechtigten Zeitpunkt und Ort der Aufnahme bekannt.

(4) Der Fotograf händigt die fertigen Lichtbilder dem Berechtigten zur Weitergabe an die Annahmestelle aus. Den Empfang der Bilder hat der Berechtigte auf dem Berechtigungsschein zu quittieren.

(5) Die Rechnung wird von dem Fotografen unter Beifügung der quittierten Berechtigungsscheine bei der Behörde eingereicht, von der er den Auftrag erhalten hat. Nichtabgeholte Lichtbilder sind auf der Rückseite mit dem Namen und der Listennummer des Berechtigten zu versehen und mit den unquitierten Berechtigungsscheinen vorzulegen. Nach Prüfung der von dem Fotografen eingereichten Belege ist die Rechnung zur Zahlung anzuweisen. Die verauslagten Beträge sind bis zum 10. jedes Monats unter Bei-

fügung der Belege (Rechnungen und Berechtigungsscheine) auf dem Dienstwege über den Regierungspräsidenten anzufordern. Der Regierungspräsident stellt die Anforderungen für den Regierungsbezirk zusammen und legt sie dem Innenministerium zur Erstattung vor.

Die auftragerteilende Behörde übersendet die nicht-abgeholten Lichtbilder der zuständigen Annahmestelle.

- (6) Die Kosten der Lichtbilder sind so niedrig wie möglich zu halten. Zur Ermittlung des günstigsten Angebots ist eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.

Die Stadt- und Landkreisverwaltungen regeln das Ausschreibungsverfahren nach praktischen Bedürfnissen, wobei für Gemeinden und Ämter mit mehr als 10 000 Einwohnern in der Regel die Ausschreibung innerhalb der Gemeinde bzw. des Amtsbezirks erfolgen soll. In Bezirken, in denen mit weniger als 3000 Berechtigten zu rechnen oder die Zahl der fachlich geeigneten Bewerber so gering ist, daß das zu erwartende Ergebnis die öffentliche Ausschreibung nicht rechtfertigt, kann eine beschränkte Ausschreibung erfolgen. Die Ausschreibung ist nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vorzunehmen.

Für die Durchführung der Lichtbildaktion in ländlichen Bezirken wird auf die Möglichkeit des Einsatzes motorisierter Fotostationen hingewiesen. Derartige Betriebe werden zweckmäßigerweise von den interessierten Behörden unter Hinweis auf die Ausschreibung zur Angebotsabgabe aufgefordert.

- (7) Die öffentliche Ausschreibung hat durch Veröffentlichung in der Tageszeitung zu erfolgen, die von dem überwiegenden Teil der Bevölkerung des Ausschreibungsbezirks gehalten wird. In größeren Gemeinden kann sie in zwei, höchstens drei Tageszeitungen vorgenommen werden.

Es empfiehlt sich, auch die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern rechtzeitig unter Bekanntgabe des Ausschreibungstextes auf die beabsichtigte Ausschreibung hinzuweisen und zu bitten, ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Hinsichtlich des Textes der Ausschreibung und der Bedingungen siehe Anl. 1 und 2.

- (8) Bei der Vergebung können nur solche Betriebe berücksichtigt werden, die nach den geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausführung fotografischer Arbeiten berechtigt sind. Ein entsprechender Nachweis ist gegebenenfalls auf Verlangen der vergebenden Behörde vom Auftragnehmer zu führen.

Die Ausschreibungsbedingungen sind gegen eine Gebühr von 2 DM an die Auftragsbewerber abzugeben. Falls die Kosten durch die eingehenden Beiträge nicht gedeckt werden, ist der ausfallende Betrag unter Beifügung der Belege auf dem Dienstwege über den Regierungspräsidenten vom Innenministerium anzufordern.

- (9) Nach Abschluß der Ausschreibung (10. Mai 1952) werde ich den Betrag bekanntgeben, bis zu dem der Zuschlag erteilt werden kann. Liegt das günstigste brauchbare Angebot über dem festgesetzten Höchstbetrag, so sind mir alle Angebote mit eingehender Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.
- (10) Um eine reibungslose Durchführung der Lichtbildaktion zu gewährleisten, ist auf eine Streuung der Aufträge Bedacht zu nehmen, sobald mehrere preislich gleichliegende Angebote vorliegen oder die Angebote nicht erheblich voneinander abweichen. Hierdurch werden u. a. Unzuträglichkeiten für die Berechtigten, wie längeres Warten, Gebundensein an bestimmte Aufnahmezeiten usw. vermieden. Dies trifft insbesondere für größere Gemeinden zu.
- Bei Erteilung des Zuschlages sind bei gleichen oder nicht erheblich voneinander abweichenden Preisen ortsansässige Firmen zu bevorzugen.
- (11) Die Kreisverwaltungen, in deren Bezirk der Einsatz motorisierter Fotostationen vorgesehen ist, vereinbaren mit dem Fotounternehmen Ort und Zeitpunkt der Aufnahmen und setzen die für die Bekanntgabe

der Termine zuständigen örtlichen Stellen rechtzeitig in Kenntnis.

Wegen der Zustellung der Lichtbilder und Abrechnung der Herstellungskosten können die Kreisverwaltungen mit den motorisierten Unternehmen von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen treffen.

- (12) Die den Regierungspräsidenten einzureichenden Abrechnungen zu Ziff. (5), (8) und (11) sind sachlich und rechnerisch nach den §§ 2, 77 bis 88 der Rechnungslegungsordnung (RRO) v. 3. Juli 1929 (RMBl. S. 439) festzustellen und vor Abgang durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.
- (13) Der in dem beigefügten Muster bestimmte Endtermin für die Ausschreibung (10. Mai 1952) muß eingehalten werden.

Mit den Vorarbeiten für die Ausschreibung ist daher unverzüglich zu beginnen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Ausschreibung für die Lieferung von Lichtbildern für Personalausweise

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt für den in § 10 des Ausführungsgesetzes vom 18. 12. 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1952 Seite 1) zum Bundesgesetz über Personalausweise näher bezeichneten Personenkreis die Kosten für die erforderlichen zwei Lichtbilder je Person. Die Herstellung der Lichtbilder für d..... (Stadt-, Landkreis, Gemeinde, Amtsbezirk) wird hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsbedingungen können im Zimmer gegen Erstattung der Unkosten von 2 DM in Empfang genommen werden.

Verslossene Angebote, die auf dem Umschlag deutlich sichtbar mit dem Vermerk „Lichtbildangebot“ versehen sein müssen, werden bis zum 10. Mai 1952, 12 Uhr, ausschließlich auf dem Postwege an den Unterzeichneten erbeten.

....., den 1952.

Anlage 2

Bedingungen für die Lieferung von Lichtbildern für Personalausweise an den im § 10 des Ausführungsgesetzes vom 18. 12. 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) näher bezeichneten Personenkreis

- (1) Für die Herstellung von je zwei Lichtbildern, die dem Antrag auf Ausstellung des neuen Bundespersonalausweises beizufügen sind, übernimmt das Land die Kosten, wenn der Antragsteller
- a) Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung,
 - b) laufend Fürsorgeunterstützung,
 - c) Unterhaltshilfe oder Unterhaltszuschuß nach dem Soforthilfegesetz,
 - d) als Schwerbeschädigter, als Kriegshinterbliebener oder als Angehöriger eines Vermißten, Ausgleichsrente oder als Angehöriger eines Kriegsgefangenen eine entsprechende Unterhaltsbeihilfe empfängt.

Ein Anspruch auf Herstellung von Lichtbildern entsteht durch die Auftragserteilung für die beauftragten Firmen nicht. Die berechtigten Personen können auf eigene Kosten andere Fotobetriebe aufsuchen. Eine Gewähr für den Umfang des in Frage kommenden Personenkreises wird nicht übernommen. Die Vergebung von Aufträgen an mehrere Auftragsbewerber bleibt vorbehalten.

Die Auftragsvergebung erfolgt nur an solche Betriebe, die nach den geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausführung fotografischer Arbeiten berechtigt sind. Die auftragerteilende Behörde kann von den Wettbewerbsfirmen einen entsprechenden Nachweis hierüber verlangen.

- (2) Die Aufnahmen müssen in den Gemeinden, für die der Auftrag erteilt wird während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden. Eine Benachteiligung der in Frage stehenden Personenkreise durch längeres Warten gegenüber anderen Kunden darf nicht erfolgen.

Falls eine Vergebung an nicht ortsansässige Firmen erfolgt, sind Termine im Einvernehmen mit der örtlichen Verwaltung festzusetzen mit der Maßgabe, daß mindestens ein Nachzuglertermin und falls erforderlich auch ein zweiter abgehalten wird.

Die Aufnahmen werden auf Grund von Berechtigungsscheinen mit amtlichem Siegel, die auf den Namen der berechtigten Person lauten, ausgeführt.

Die Bilder sind dem Berechtigten persönlich gegen Quittungsleistung auf dem Berechtigungsschein auszuhändigen.

Die Rechnungen sind den auftraggebenden Behörden unter Beifügung der quittierten Berechtigungsscheine zur Zahlung vorzulegen. Werden die Lichtbilder von den Berechtigten nicht abgeholt, so sind den Rechnungen die unquitierten Berechtigungsscheine und die entsprechenden Lichtbilder beizufügen. Auf der Rückseite der Lichtbilder sind von dem Fotografen Namen und Listen-Nummer des Berechtigten zu vermerken.

- (3) Es werden nur Angebote angenommen, die bis zum 10. Mai 1952 durch die Post eingehen.

Das Angebot hat sich auf die Lieferung von 2 (zwei) Lichtbildern zu erstrecken.

Die angebotenen Preise sind Festpreise, an die der Anbietende bis zur Erteilung des Zuschlags, längstens bis zum 15. 6. 1952, gebunden ist. Preissteigerungen, gleich welcher Art und aus welchem Grunde, nach Auftragserteilung sind nicht zulässig. Der Auftragnehmer hat auch bei Abänderung des Umfangs der Leistungen keinen Anspruch auf Preisänderungen.

Die Leistung hat ohne Berechnung von Nebenkosten zu erfolgen.

Bei der Abgabe des Angebots ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, daß die fälligen Steuern entrichtet sind.

Die Lichtbilder müssen die Größe von 38×52 bis 45×60 mm haben; die Kopfgröße muß 15 bis 20 mm betragen. Sie haben die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zu zeigen, so daß ein Ohr deutlich sichtbar ist, und dürfen nicht retuschiert sein.

Mit dem Angebot ist ein Probeflichtbild einzureichen, das für die spätere Fertigung einer etwaigen Auftragserteilung verbindlich ist. Rückgabe dieses Probeflichtbildes erfolgt bei Nichterteilung des Auftrages nur auf besonderen Wunsch.

Der Auftragnehmer ist für einwandfreie Qualität des verwendeten Materials und der Leistung verantwortlich.

Jeder Auftrag wird schriftlich erteilt, mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Dem Auftraggeber stehen gegebenenfalls die Rechte aus der Mängelrüge zu.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis über die Gültigkeit des abzuschließenden Vertrages ist ausschließlich das Gericht am Amtssitz des Auftraggebers zuständig.

S. 349

S. 1199 Nr. 333

— MBl. NW. 1952 S. 345.

Sichtvermerke im Reiseverkehr mit den Niederlanden

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 — I 13 — 38
Nr. 515/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat mir mitgeteilt, daß mit der Königlich Niederländischen Botschaft folgende Vereinbarung getroffen worden ist:

1. Dauersichtvermerke werden an niederländische Staatsangehörige zu einem Gebührensatz von 10 DM und Sichtvermerke für einmalige Einreisen zu einem Gebührensatz von 5 DM erteilt.

2. Gebührenfreie Sichtvermerke werden für niederländische Staatsangehörige erteilt

a) für Durchreisen

b) für Abgeordnete der Parlamente

c) für Niederländer, die im Gebiet der Bundesrepublik ihren ständigen Wohnsitz berechtigterweise haben, für die Wiedereinreise,

d) für niederländische Studenten an staatlich anerkannten Hochschulen, die sich zum Zwecke des Studiums in die Bundesrepublik begeben.

3. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1952 in Kraft. Für Deutsche werden von niederländischer Seite die gleichen Vergünstigungen gewährt.

Ich bitte, die interessierten Kreise entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 349.

1952 S. 350 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Gebührenfreie Sichtvermerke nach Kanada

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 — I 13 — 38
Nr. 520/52

Nach einer Mitteilung des Herrn Bundesministers des Innern werden für die Ausgabe von Einwanderungs- oder Transitsichtvermerken nach Kanada keine Gebühren erhoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 350.

1952 S. 350 m.
aufgeh.
1956 S. 632 Nr. 55

II. Personalangelegenheiten

Einberufung von Beamten, Angestellten und Arbeitern z. Wv.

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1952 — II B —
3a/25.117.22 — 8729/52

Es wird darüber Klage geführt, daß bei der Einberufung von vorübergehend in der Privatwirtschaft beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern z. Wv. (§ 22 des Gesetzes zu Art. 131 GG) durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Einberufungsfristen so kurz gehalten sind, daß es den derzeitigen Arbeitgebern nicht möglich ist, einen geeigneten Nachfolger zu finden und einarbeiten zu lassen. Dies hat vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt. Um zu vermeiden, daß Privatfirmen im Hinblick auf solche Unzuträglichkeiten künftig von der Einstellung und Beschäftigung von Unterbringungsteilnehmern überhaupt absehen, bitte ich, die Fristen für die Einberufung von Beamten, Angestellten und Arbeitern z. Wv. ausreichend zu bemessen und etwaige Wünsche dieser Art möglichst zu berücksichtigen.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 350.

1952 S. 350 u.
aufgeh.
1956 S. 632 Nr. 56

Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Verwaltungsoffiziere der ehemaligen Marine

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1952 — II B —
3a/25.117.22 — 8812/52

In einem Rundschreiben vom 14. März 1952 führt der Herr Bundesminister des Innern folgendes aus:

„Die Verwaltungsoffiziere der ehemaligen Marine gehören zu den Berufsoffizieren, für die §§ 11—19 des Gesetzes nach Art. 131 GG gemäß § 53 Abs. 1 a. a. O. nicht gelten. Sie nehmen also nicht an der Unterbringung teil, sind aber auf den Pflichtanteil anrechenbar (§ 53 Abs. 1 letzter Satz), wenn ein Dienstherr sie

übernimmt. Die ehemaligen Wehrmachtbeamten dagegen standen in einem dem Deutschen Beamtengesetz entsprechenden Beamtenverhältnis. Soweit sie 1944 in den Truppendienst übergeführt wurden, waren sie bis dahin Beamte und sind gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG nach den Vorschriften des § 11 unterzubringen.

Die Verwaltungsoffiziere der Marine standen als Berufsoffiziere in keinem Beamtenverhältnis. Wenn sie nunmehr bei einem Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, dann treten sie als freie Bewerber auf. Die von ihnen abgelegten Prüfungen sind nach dem für den betreffenden Dienstherrn geltenden Beamtenrecht zu beurteilen.

Diese rein rechtliche Klarstellung bedarf jedoch einer Ergänzung durch den Hinweis, daß die Marineverwaltungsoffiziere nach ihrer Vorbildung und ihren Dienst-erfahrungen zu vielseitigen Verwendungen in der Verwaltung befähigt sind.

Als Vorbildung für die Laufbahn des Marine-Zahlmeisterkorps mit den Dienstgraden Marine-Zahlmeister, Oberzahlmeister, Stabszahlmeister und Oberstabszahlmeister wurde das Abitur gefordert, in Ausnahmefällen wurde Primareife zugelassen. Die Ausbildung bis zur Ernennung zum Marine-Zahlmeister dauerte durchschnittlich 7 Jahre. Beim Wiederaufbau der Reichsmarine nach 1918 wurde die Ausbildung in allen Offizierslaufbahnen einschließlich der Marine-Zahlmeister zu einem gemeinsamen Unterbau zusammengefaßt, soweit es die Sonderbelange der einzelnen Laufbahnen zuließen. Nach 1920 ergab sich folgender Ausbildungsgang:

Nach der militärischen Grundausbildung erfolgte neben der Vervollkommnung die erste Einweisung in den Verwaltungsdienst an Land und an Bord. Am Abschluß der großen Ausbildungsreise wurde die Fähnrichsprüfung abgelegt, in der neben militärischen Themen gleichfalls die einfachen Verwaltungsfächer geprüft wurden.

Auf die Beförderung zum Fähnrich (V) folgte weitere Verwaltungsausbildung an Land nach Verwendung als Sachbearbeiter (Uffz.) im Rechnungs-, Besoldungs- und Bekleidungswesen. Hieran schloß sich die Einweisung in den Dienst der Marine-Intendantur, in die Rechnungsprüfung, die Beschaffungs- und Grundsatzfragen der Marineverwaltung.

Den Höhepunkt der Ausbildung bildete dann der mehrmonatige Lehrgang der Marineschule Flensburg-Mürwik, auf dem neben Sprachen, Schreibmaschine, Stenographie, Warenkunde, vor allem das Verwaltungsrecht gelehrt wurde, wie z. B. Reichshaushalts- und Kassenwesen, Rechnungslegung und Wirtschaftsbestimmungen, Verpflegungswirtschaft, Besoldungs- und Bekleidungswesen und schließlich eine Einführung in das bürgerliche Recht und in die Volkswirtschaft.

Nach abgeschlossener Fähnrichsausbildung erfolgte erneute Kommandierung an Bord und nach der Beförderung zum Oberfähnrich (V) Verwendung als außerplanmäßiger oder auf großen Einheiten als 3. oder 4. Verwaltungsoffizier. Zur Vorbereitung auf die Marine-Verwaltungsoffizier-Hauptprüfung wurde der Oberfähnrich (V) in eine gleiche Stellung an Land kommandiert. Für die Prüfung mußten zwei große schriftliche Hausarbeiten aus dem Marineverwaltungsgebiet gefertigt und eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Nach Ablegung dieser Prüfung wurde der Oberfähnrich (V) zum Leutnant (V) befördert und in eine Planstelle eingewiesen. Durch Kurse verschiedenster Art, z. B. über sozialrechtliche Fragen, wurde das Wissen erweitert. Besonders befähigte Marineverwaltungsoffiziere wurden zum Studium der Rechts- und Staatswissenschaften oder der Volkswirtschaft abkommandiert. Im Hinblick auf diesen eine vielseitige Verwendbarkeit gewährleistenden Ausbildungsgang halte ich es für wünschenswert, daß die Dienstherrn bei der Einstellung von Personen dieser Gruppe anrechenbarer Berufsoffiziere, die etwa 400—500 Personen umfaßt, ihre Aufmerksamkeit zuwenden und sich die Wiederverwendung der Marineverwaltungsoffiziere angelegen sein lassen."

Ich bitte, dem in dem letzten Absatz des vorstehenden Schreibens des Herrn Bundesministers des Innern geäußerten Wunsche — soweit möglich — zu entsprechen.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 350.

Führung der Amtsbezeichnung bei Beförderungsbeschränkungen gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1952 — II B — 3a/25.117.24 — 8309/52

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einem Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 7. März 1952 — 25 — 4444/52 —:

„Nach § 10 des Gesetzes zu Artikel 131 GG haben auch die einer Beförderungsbeschränkung gemäß § 19 Abs. 1 und 2 unterliegenden Beamten zur Wiederverwendung die Befugnis, die Amtsbezeichnung des früheren Amtes mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Vv.)“ zu führen. Das ergibt sich einmal aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. § 10 der Regierungsvorlage), sodann aus der Erwägung, daß die Beförderungsbeschränkung des § 19 Abs. 1 Satz 2 den Status unberührt läßt und lediglich für die Beurteilung des zu übertragenden „gleichwertigen Amtes“ von Bedeutung ist. Nach endgültiger Unterbringung und der damit verbundenen Beendigung des Rechtsstandes zur Wiederverwendung ist entsprechend der Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 DBG der Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu verwenden.“

Ich bitte um Beachtung.

Bezug: RdErl. v. 24. Februar 1952 (MBl. NW. S. 225).

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

1952 S. 352 m.

— MBl. NW. 1952 S. 352.

aufgeh.

1956 S. 632 Nr. 58

Auslegung des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1952 — II B — 3a/25.117.22 — 8472/52

Auf Grund des Rundschreibens des Herrn Bundesministers des Innern v. 22. Januar 1952 — 25 — 2562/II/51 — bitte ich, in meinem u. a. RdErl. folgende Berichtigung vorzunehmen:

In Satz 1 sind an Stelle der Worte „auf einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“ die Worte „auf einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ zu setzen.

Bezug: Mein RdErl. v. 13. Dezember 1951 — II B — 3a/25.117.22 — 8171/51 (MBl. NW. S. 1411).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

— MBl. NW. 1952 S. 352.

G. Sozialministerium

Allgemeine Rattenbekämpfung; allgemeine Fliegen- und Mückenbekämpfung

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 3. 1952 — II B/3a — 22 — 3b

Verschiedene Anfragen geben mir Veranlassung zu einer allgemein interessierenden Antwort. Die jetzt bestehenden Schwierigkeiten bei den Rattenaktionen sollen durch eine gesetzliche Regelung der Bekämpfung hygienischer Schädlinge aus dem Weg geräumt werden. Diese Angelegenheit wird von mir als vordringlich herausgestellt und mit allem Nachdruck vorangetrieben. Ich hoffe, daß die diesbezügliche Gesetzesvorlage alsbald zum Abschluß gebracht werden kann.

Die gemäß u. a. RdErl. zu erstattenden Fristberichte werden hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 6. 7. 1949 — II A/5 — 22/4 —, 2/49 (MBl. NW. S. 698); RdErl. des Sozialministers v. 23. 11. 1949 — II A/5 — 22/4 —, 7/49 u. d. Min. f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten — II C 7 3298/49 — (MBl. NW. S. 1104).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

— MBl. NW. 1952 S. 352.

Planmäßige Bekämpfung infektiöser Darm- erkrankungen

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 3. 1952 — II B/3a — 27/2

Die planmäßige Bekämpfung infektiöser Darmerkrankungen muß zu ihrer Intensivierung jetzt durch die Vi-Phagen-Typisierung ergänzt werden. Sie wird vorerst nur in Verbindung mit dem Hygienischen Institut in Frankfurt (Main) ausgeführt. Hierzu ist eine ganz wesentliche Einschaltung der Medizinaluntersuchungsämter und der mit den Aufgaben eines Medizinaluntersuchungsamtes betrauten Institute in die Seuchenermittlung und Berichterstattung notwendig. Ebenso unentbehrlich ist die engste Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Medizinaluntersuchungsämtern bei der Erfüllung dieser seuchentechnischen Aufgaben.

Die Ausführung der seuchendiagnostischen Untersuchungen muß jetzt zur epidemiologischen Sicherung der Fälle auf die Medizinaluntersuchungsämter beschränkt werden, weil die in Krankenhaus- oder Privat-Laboratorien durchgeführten Seuchenuntersuchungen nicht mehr als ausreichend angesehen werden können. Diese epidemiologischen Untersuchungen sind zudem in den zuständigen Medizinaluntersuchungsämtern gebührenfrei. Werden in Krankenhaus- oder Privatlaboratorien Typhus-Paratyphus-Stämme isoliert, so liegt es im Interesse einer planmäßigen Seuchenbekämpfung, wenn diese Kulturen dem zuständigen Medizinaluntersuchungsamt zur weiteren Differenzierung übergeben werden.

Die mit u. a. RdErl. Nr. 1 angeordnete Vorlage einzelner Ermittlungsberichte an mich wird hiermit hinfällig. Diese Ermittlungsbogen sind ab 1. April 1952 von den Gesundheitsämtern in einfacher Ausfertigung unmittelbar den Regierungspräsidenten, in doppelter Ausfertigung dem zuständigen Medizinaluntersuchungsamt zuzuleiten, das erst nach abschließender Erhebung einen dieser Berichte dem Regierungspräsidenten vorlegt. Diese Unterlagen sind für eine zentrale wissenschaftliche Bearbeitung bereitzustellen.

Unter Aufhebung der mit meinen u. a. RdErl. (2; 3; 4; 5; 6; 7; 9) angeordneten Berichterstattung geht diese von den Gesundheitsämtern an die Medizinaluntersuchungsämter über. Die Medizinaluntersuchungsämter legen zunächst jeweils zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar 1953 Erfahrungsberichte in doppelter Ausfertigung den Regierungspräsidenten vor, von denen mir jeweils eine Ausfertigung zum 25. April, 25. Juli, 25. Oktober, 25. Januar 1953 zuzuleiten ist.

Die Berichterstattung durch die Gesundheitsämter nach Ges. V. G. III. D. § 39 1. Wochennachweisung und 2. Berichte aus besonderem Anlaß, notfalls fernmündlich, bleibt hiervon unberührt.

Eezug: 1. RdErl. v. 3. 12. 1948 — II A 5 — 20/0, 1/48, Ziff. 4 (MBI. NW. S. 678); 2. RdErl. v. 3. 12. 1948 — II A/5 — 20/0, 2/48, Ziff. 1, d; g; 3; 4; 5 (MBI. NW. S. 681); 3. RdErl. v. 30. 6. 1949 — II A/5 — 27/2; 4. RdErl. v. 10. 8. 1949 — II A/5 — 27/2, 4/49 Ziff. III, 4 (MBI. NW. S. 803); 5. RdErl. v. 5. 10. 1949 — II A/5 — 20/0; 6. RdErl. v. 7. 2. 1950 — II B/3a — 27/2 Schlußabsatz; 7. RdErl. v. 10. 2. 1951 — II A/5 — 20/0, 1/51 (MBI. NW. S. 126); 8. RdErl. v. 12. 3. 1951 — II B/3a — 23/1; 9. RdErl. v. 23. 5. 1951 — II B/3a — 27/2.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

— MBI. NW. 1952 S. 353.

Leptospirosen; hier: Berichterstattung

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 3. 1952 — II B/3a — 27—14

Die Intensivierung der Bekämpfung typhöser Erkrankungen macht einen Ausbau der differentialdiagnostischen Untersuchungsmethoden, besonders auch zur Feststellung von Leptospirosen notwendig. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß zur Vermeidung von Fehldiagnosen auf den Lysis-Agglutinationstest nicht verzichtet werden kann.

Ich bitte, mir durch die Medizinaluntersuchungsämter gleichzeitig in dem vierteljährlichen Erfahrungsbericht

über den Fragenkomplex der Leptospirosen mitberichten zu lassen. Die Vorlage einzelner Ermittlungsberichte der Gesundheitsämter an mich und die Ermittlung positiver Laborbefunde an mich und an den Regierungspräsidenten werden hiermit hinfällig. Dagegen sind die positiven Laborergebnisse dem zuständigen Gesundheitsamt, Kreisveterinär und Medizinaluntersuchungsamt — sofern dies nicht selbst das untersuchende Laboratorium ist — mitzuteilen.

Von den Gesundheitsämtern sind ab 1. April 1952 die Ermittlungsberichte in einfacher Ausfertigung unmittelbar den Regierungspräsidenten, in doppelter Ausfertigung den zuständigen Medizinaluntersuchungsämtern zuzuleiten, die erst nach abschließender Erhebung einen dieser Berichte den Regierungspräsidenten vorlegen. Diese Unterlagen sind für eine zentrale wissenschaftliche Bearbeitung bereitzustellen.

Bezug: RdErl. v. 3. 8. 1951 — II B/3a — 27—14 — (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Medizinaluntersuchungsämter.

— MBI. NW. 1952 S. 353.

Poliomyelitis

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 3. 1952 — II B/3a — 27—I 3

Der Herr Bundesminister des Innern hat mit seinem Rundschreiben v. 4. Januar 1952 — 4248 — 1065 VIII/51 — mitgeteilt:

„Die bisher auf Grund der vorgenannten Rundschreiben hier eingegangenen Berichte lassen erkennen, daß sie für eine wissenschaftliche Auswertung zur Erforschung eines Zusammenhanges zwischen Impfung und spinaler Kinderlähmung von geringem Wert sind. Auf die künftige Vorlage der Berichte wird verzichtet.“

Daher sehe ich mich in der Lage, ebenfalls auf die Vorlage der Ermittlungsberichte verzichten zu können. Ziff. 2 des Erl. v. 5. November 1951 — II B/3a — 27—3 — wird dahingehend abgeändert, daß die Ermittlungsberichte bei den Regierungspräsidenten zur zentralen wissenschaftlichen Bearbeitung bereitzustellen sind.

Hiermit entfällt auch die Poliomyelitis-Monatsmeldung. Es verbleibt lediglich bei der Wochenmeldung gem. Ges. V.G. III. D § 39,1.

Bezug: RdErl. v. 5. November 1951 — II B/3a — 27—3 — (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1952 S. 354.

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten; hier: Berichterstattung

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 3. 1952 — II B/3a — 20—0

Um Zweifeln vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß die von den Gesundheitsämtern gem. § 35 Ziff. 3 u. 4 Ges.V.G. III. D. anzustellenden Ermittlungen mit Formbericht dem Regierungspräsidenten weiterhin vorzulegen sind, sofern nicht durch Sonderanweisungen eine andere Regelung getroffen ist. Die mit RdErl. v. 3. Dezember 1948 — II A/5 — 20/0, 1/48 (MBI. NW. S. 678) angeordnete Vorlage der Ermittlungsberichte an mich wird hiermit aufgehoben.

Die mit § 39 Ziff. 1 u. 2 angeordnete Wochennachweisung und die Berichte aus besonderem Anlaß bitte ich sorgfältig ausführen zu lassen.

Die im RdErl. v. 28. Oktober 1947 — II B/3a — B IX/6 (Gen.) — im Auftrage der britischen Militärregierung als meldepflichtig benannten Krankheiten sind nicht mehr anzeigepflichtig. Jedoch bitte ich, mir über die Hepatitisfälle in der Wochenmeldung zahlenmäßig zu berichten mit Rücksicht darauf, daß mit der Einführung der Meldepflicht der Hepatitis demnächst zu rechnen ist. Einen entsprechenden Vorschlag habe ich beim Herrn Bundesminister des Innern eingebracht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1952 S. 354.

Bakteriologische Untersuchungsanstalten

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 3. 1952 —
II B/3a — 21—0

Vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf war eine einheitliche Umbenennung der kommunalen hygienisch-bakteriologischen Institute vorgeschlagen worden. Diese Regelung stößt aber auf Schwierigkeiten.

Ich empfehle zur Verwaltungsvereinfachung, daß die mit staatlichen Aufgaben betrauten hygienisch-bakteriologischen Institute den Untertitel „Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise . . .“ führen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 355.

Neuregelung der Medizinaluntersuchungsamtsbereiche

Erl. d. Sozialministers v. 6. 3. 1952 — II B/3a — 21—0

Auf Grund der mir vorgelegten Berichte wird im Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Neuaufteilung der mit den staatlichen Aufgaben betrauten hygienischen Institute geregelt:

- I. Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“, Düsseldorf, Haroldstr. 17
Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise:
 1. Grevenbroich
 2. Düsseldorf-Mettmann
 3. Solingen
 4. Rhein-Wupper-Kreis
 5. Dinslaken*)
- II. Hygienisches Institut der Medizinischen Akademie, Düsseldorf, Witzelstr. 109
Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise:
 1. Düsseldorf
 2. Neuß
- III. Hygienisch-bakteriologisches Institut der Stadt Wuppertal, W.-Barmen, Städt. Krankenanstalten
Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise:
 1. Wuppertal
 2. Remscheid
- IV. Hygienisch-bakteriologisches Institut, Essen, Robert-Koch-Haus, Städt. Krankenanstalten
Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise:
 1. Essen
 2. Mülheim (Ruhr)
- V. Hygienisches Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, Rotthausen Str. 19
Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise:
 1. Duisburg*)
 2. Oberhausen*)
- VI. Hygiene-Institut bei der Stadt Krefeld, Krefeld, Städt. Krankenanstalten
Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise:
 1. Kempen-Krefeld
 2. Krefeld
 3. M.Gladbach
 4. Rheydt
 5. Viersen
- VII. Bakteriologisches Untersuchungsamt des Landkreises Moers, Moers
Medizinaluntersuchungsamt für die Kreise:
 1. Geldern
 2. Kleve
 3. Moers
 4. Rees

*) Der Anschluß der Kreise Duisburg, Oberhausen und Dinslaken an das Hygienische Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, bzw. das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“, Düsseldorf, gilt nur bis zur Wiedereinrichtung des kriegszerstörten Hygiene-Instituts Duisburg, längstens bis zum 1. April 1953.

— MBl. NW. 1952 S. 355.

Vorlage von Untersuchungsbefunden der zentralen Trinkwasser-Versorgungsanlagen

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 3. 1952 —
II B/2 — 31—0

Die RdErl. v. 12. Oktober 1949 — II A/5 — 27/2 — und v. 9. Mai 1951 — II B/2 — 31—0 — werden hiermit aufgehoben. Ab 1. April 1952 entfällt somit auch die Vorlage von Untersuchungsbefunden an den Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr. Jedoch ist mir der Nachweis von Krankheitserregern im Trinkwasser von den Medizinaluntersuchungsämtern sofort fernschriftlich zu melden.

Zuständig für die Trinkwasseruntersuchungen im Rahmen der Medizinalaufsicht sind die örtlich zuständigen Medizinaluntersuchungsämter. Soweit für überörtliche Wasserwerke eine Ausnahmegenehmigung notwendig ist, ist diese bei mir zu beantragen.

Zu diesen Untersuchungen im Rahmen der Medizinalaufsicht gehört die Ortsbesichtigung mit Probeentnahme durch den Hygieniker sowie die bakteriologische evtl. ergänzende chemische Untersuchung. Dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist Gelegenheit zu geben, an der Ortsbesichtigung teilzunehmen; ihm ist auch eine Durchschrift des Untersuchungsergebnisses zuzuleiten.

Über die überprüften Wasserversorgungsanlagen ist von dem zuständigen Medizinaluntersuchungsamt eine Kartei zu führen, aus der gegebenenfalls die Gefährdung einer Wasserversorgungsanlage sofort ersichtlich sein muß.

Die Werk- und Medizinalaufsicht für Trinkwasserversorgungsanlagen wird Gegenstand gemeinsamer allgemeiner Vorschriften des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr und meines Ministeriums sein.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 356.

Bakteriologische und serologische Untersuchungen in Medizinaluntersuchungsämtern; hier: Kosten für seuchenpolizeiliche Untersuchungen

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 4. 1952 —
II B/3a — 20—0

Bakteriologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung von übertragbaren Krankheiten im Sinne der Verordnung des ehem. Reichsministers des Innern betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 sind Pflichtaufgaben der Medizinaluntersuchungsämter und somit gebührenfrei. Hierunter fallen auch Leptospiren-Untersuchungen.

Zu dem Aufgabenkreis der Medizinaluntersuchungsämter gehören ebenfalls die serologischen Lues-Untersuchungen. Die Trockenblutreaktionen zur Auffindung unbekannter Syphilitiker sind Pflichtaufgaben. Hierüber folgt noch weiterer Erlaß.

Bakterioskopische Untersuchungen zur Feststellung von übertragbaren Krankheiten wie z. B. die mikroskopische Sputumuntersuchung auf Tuberkelbazillen sind nach der 2. DV. zum GVG. vom 22. Februar 1935 § 7 Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter bzw. der Fürsorgestellen.

Im neuen Rechnungsjahr kann ich mich bei diesen Untersuchungen ab 1. Juli 1952 nicht mehr mit Landesleistungen beteiligen. Ich bitte sicherzustellen, daß die Gesundheitsämter bzw. Fürsorgestellen sowie Krankenhäuser usw. diese Untersuchungen selbst durchführen. Bei der Leistung der Landeszuschüsse an die Medizinaluntersuchungsämter werden diese Untersuchungen über den 1. Juli 1952 hinaus als gebührenpflichtige, den Gesundheitsämtern bzw. anderen Kostenträgern zur Last zu legende Untersuchungen angesehen.

— MBl. NW. 1952 S. 356.